

Anlage 1

Herr Dr. Bujanowski bitte um die Beantwortung der folgenden Nachfragen zur Stellungnahme 3775/2021:

Zu Punkt 2 der Stellungnahme: „Baustellenbedingten Einschränkungen: Wurden die Antragsunterlagen bereits vorgelegt und die Möglichkeiten der Verkehrsführung erörtert? Falls ja, mit welchem Ergebnis?“

Zu Punkt 4 der Stellungnahme: „Information der Öffentlichkeit: Wurden dem Bauherren Auflagen zur Information der Öffentlichkeit und Anliegern gemacht und wie sehen diese aus?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 2.)

Der dem Antrag beigefügte Verkehrszeichenplan wurde bereits geprüft und angeordnet. Demnach gibt es zunächst keinerlei Einschränkungen für den fließenden Verkehr. Lediglich zu Fuß Gehende werden mittels Fußgängerüberweg gesichert auf die gegenüberliegende Straßenseite geführt, da der Gehweg für die Abbruch- und Hochbauarbeiten durch einen Bauzaun gesperrt ist.

Zu 4.)

Die Information der Anliegenden erfolgt Bauseits, üblicherweise per Infozettel über die Verteilung an die Haushalte (Briefkästen) und ist -wie bei allen Arbeitsstellen im Wohnumfeld- Auflage der Straßenverkehrsbehörde.